

Aktenzeichen: 4 AZR 293/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. September 1985

- 4 AZR 293/85 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 14. September 1984

- 20 Ca 124/83 -

II. Landesarbeitsgericht Berlin Urteil vom 20. März 1985

- 5 Sa 117/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Lehrer

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Richtlinien der TdL;
Protokollnotiz vom 31. Dez. 1959

Leitsätze:

Keine
(vgl. 4 AZR 170/84)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 293/85

5 Sa 117/84 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. September 1985

Urteil

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Pallas für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 20. März 1985 - 5 Sa 117/84 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der mit Wirkung vom 1. November 1983 der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) als Mitglied angehört, ist seit dem 1. Januar 1979 bei dem beklagten Land beschäftigt und als Lehrer in den Justizvollzugsanstalten tätig. Er hat nach Abschluß des Studiums der Fächer Englisch und Französisch im September 1978 den ersten Teil der Wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit den Prüfungsgebieten Pädagogik und Philosophie abgelegt, ohne jedoch die Staatsprüfung vollständig abzuschließen. Seine Tätigkeit für das beklagte Land übte der Kläger zunächst aufgrund sogenannter "Verträge für freie Mitarbeiter auf Honorarbasis in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin" aus, die regelmäßig jährlich abgeschlossen wurden. Vergütet wurde der Kläger mit 41,-- DM je Doppelstunde. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. März 1983 - 6 Sa 103/82 - ist rechtskräftig festgestellt worden, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1979 bei dem beklagten Land als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis in den Justizvollzugsanstalten Berlin tätig ist und daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1981 hinaus mit neun Doppelstunden in der Woche fortbesteht. Die im Anschluß daran zwischen den Parteien geführten Vertragsverhandlungen über die Eingruppierung des Klägers führten zu keinem Ergebnis. Seit dem 1. Oktober 1983 zahlt das beklagte Land eine Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, ihm ab 1. Januar 1979 eine Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen; hilfsweise nach VergGr. IV a und äußerst hilfsweise nach VergGr. IV b BAT. Hierzu hat er vorge-

- 3 -



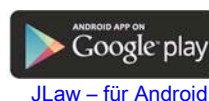
- 3 -

tragen, die Rechtfertigung seines Begehrens ergebe sich aus den Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (TdL-Richtlinien). Die Anwendbarkeit der TdL-Richtlinien ergebe sich nicht nur aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, sondern auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn das beklagte Land wende diese Richtlinien in ständiger Übung bei der Eingruppierung der Lehrer an. Auch habe der Senator für Inneres in einem Rundschreiben vom 14. April 1967 bestimmt, daß die TdL-Richtlinien nach der Protokollnotiz zu § 2 Ziff. 2 des Tarifvertrages zur Aufhebung der Vergütungsordnung für die Lehrer und Leiter der Schulen der Stadt Berlin vom 31. Dezember 1959 verbindlich seien. Ab 1. November 1983 ergebe sich die Anwendbarkeit der Richtlinien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung. Darüber hinaus habe das beklagte Land in den Schreiben vom 10. Mai, 15. Juni und 22. August 1983 zum Ausdruck gebracht, er solle entsprechend den Richtlinien eingruppiert und vergütungsmäßig behandelt werden. Die von ihm ausgeübte Tätigkeit entspreche der eines Sonderschullehrers, so daß er, wenngleich es an einer tariflichen Bestimmung fehle, nach VergGr. II a BAT zu vergüten sei. Dies ergebe sich aus den vom beklagten Land vorgenommenen Eingruppierungen anderer Sonderschullehrer, die als Beamte eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 erhielten. Aufgrund des Fehlens einer zweiten Staatsprüfung stehe ihm gemäß dem Rundschreiben des Senators für Inneres vom 27. Juli 1973 - II Nr. 70/1973 - eine Vergütung nach der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe zu. So erhalte auch eine Kollegin, die die gleiche Tätigkeit wie er ausübe, eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13. Demgegenüber erhalte die für den Hauptschulbereich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

angestellte Kollegin eine Vergütung nach VergGr. III BAT.
Für den Fall, daß die Tätigkeit des Klägers als die
eines Realschullehrers anzusehen sei, stehe ihm nach
Maßgabe der Richtlinien ein Anspruch auf Vergütung
nach VergGr. IV a BAT, zumindest aber nach VergGr. IV b
BAT zu.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land
verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1979
Vergütung entsprechend der VergGr. III BAT
zu zahlen,

hilfsweise

festzustellen, daß das beklagte Land ver-
pflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1979 Vergütung
entsprechend der VergGr. IV a BAT zu zahlen,
äußerst hilfsweise

festzustellen, daß das beklagte Land ver-
pflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1979 Vergütung
entsprechend der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat

Klageabweisung

beantragt und erwidert, dem Kläger stehe lediglich eine
Vergütung entsprechend der VergGr. V b BAT zu. Bei den
TdL-Richtlinien handele es sich um interne Verwaltungs-
richtlinien, deren Verbindlichkeit für den Geschäftsbereich
des Senators für Justiz ohnehin sehr zweifelhaft sei. Ent-
gegen der Auffassung des Klägers ergebe sich aus der
von ihm benannten Protokollnotiz zum Aufhebungstarif-
vertrag nichts anderes, da die dort erzielte Über-
einkunft keine tarifliche Wirkung entfalte. Darüber
hinaus sei die Anwendbarkeit der Richtlinien auch nicht
einzelvertraglich vereinbart worden. Die dem Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

mit Schreiben vom 10. Mai und 22. August 1983 angebotene Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses sei von ihm nicht angenommen worden, wobei der Hinweis auf die gemäß den Richtlinien ermittelte Vergütung nach VergGr. V b BAT nicht so verstanden werden könne, daß damit die Anwendbarkeit der Richtlinien habe vereinbart werden sollen. Zu Unrecht berufe sich der Kläger auch auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, da er nicht einen Fall bezeichnet habe, in dem ein mit gleicher Vorbildung und Tätigkeit beschäftigter Lehrer anders behandelt werde. In den von ihm genannten Fällen fehle es schon an der Vergleichbarkeit. Denn einmal handele es sich um eine Beamtin, die zudem ausgebildete Sonderschullehrerin mit zwei Staatsprüfungen sei. Auch die andere Kollegin habe die erste und zweite Staatsprüfung abgelegt. Letztlich entspreche die Tätigkeit des Klägers der eines Lehrers an Grund- und Hauptschulen, was nach den TdL-Richtlinien nur eine Vergütung entsprechend VergGr. V b BAT rechtfertige. Soweit der Kläger mit seinem Begehren Ansprüche für Zeiten vor November 1982 verfolge, seien diese verfallen, da er Nachvergütungsansprüche erstmalig mit Schreiben vom 25. April 1983 geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers, mit der er eine höhere Vergütung ab 1. Januar 1979 und 1. Januar 1985 nach VergGr. IV b BAT und VergGr. IV a BAT bzw. V b BAT und IV b BAT begehrt hat, blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren nach Maßgabe der in zweiter Instanz gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

- 6 -



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend gehen die Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger die begehrte höhere Vergütung nicht zusteht.

Der Kläger steht aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. März 1983 - 6 Sa 103/82 - ab 1. Januar 1979 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis zum beklagten Land und ist in den Justizvollzugsanstalten Berlin tätig. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat dabei der Kläger Kenntnisse und Fähigkeiten "im Rahmen des in den Justizvollzugsanstalten durchgeführten Schulbetriebes" zu vermitteln. Das sei für seine Tätigkeit maßgeblich. Nach diesen in der Revisionsinstanz nicht angegriffenen Feststellungen ist das Landesarbeitsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger damit als Lehrkraft nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT anzusehen ist und deshalb die Vergütungsordnung zum BAT für ihn nicht gilt (vgl. BAG Urteil vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Der Kläger stützt auch seine Klage dementsprechend nicht auf die Anlage 1 a zum BAT, sondern auf die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte. Diese Richtlinien haben jedoch keinerlei normative Wirkung, sondern sind einseitig von Arbeitgeberseite erlassene Grundlagen für die Eingruppierung der aus der Anlage 1 a zum BAT durch die Vorbemerkung Nr. 5 herausgenommenen Lehrkräfte. Diese Richtlinien ohne Normencharakter oder sonstige allgemeine rechtliche Bedeutung können zwar von den Arbeitsvertragsparteien einzelvertraglich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

vereinbart werden (BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das hier jedoch nicht der Fall. Da ein formularmäßiger Arbeitsvertrag zwischen den Parteien nicht abgeschlossen worden ist, könnte sich eine solche Vereinbarung der Richtlinien der IdL für die Eingruppierung des Klägers nur aus den individuellen Vereinbarungen und den Einzelumständen des vorliegenden Falles ergeben. Insoweit hat jedoch das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, daß die Anwendung der IdL-Richtlinien zwischen den Arbeitsvertragsparteien nicht vereinbart worden ist. Zwar sei in den Schreiben vom 10. Mai und 15. Juni 1983 auf die Richtlinien Bezug genommen worden. Das beklagte Land habe jedoch die Ausfertigung eines entsprechenden Arbeitsvertrages von der Zustimmung des Klägers zu der vorgeschlagenen Form der Eingruppierung abhängig gemacht. Eine Einigung sei nicht erzielt worden. Damit hat das Landesarbeitsgericht individuelle Willenserklärungen ausgelegt, deren Auslegung durch das Berufungsgericht revisionsrechtlich nur beschränkt nachprüfbar ist und dieser beschränkten Nachprüfung standhält.

Auch die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß sich nach dem übereinstimmenden Willen beider Arbeitsvertragsparteien die Vergütung nach der jeweils in den Richtlinien vorgesehenen Vergütungsgruppe richten soll. Eine solche Vergütungsautomatik läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß der Kläger nach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

einer bestimmten Vergütungsgruppe monatlich bezahlt wurde, die das beklagte Land als die zutreffende Vergütungsgruppe nach den Richtlinien ansah, der Kläger jedoch für zu niedrig hält. Daraus folgt nur, daß das beklagte Land diese Vergütung seinerseits nach den Richtlinien ermittelt hat. Etwas anderes läßt sich auch nicht dem Schreiben vom 25. April 1983 entnehmen, denn auch daraus läßt sich nicht folgern, daß sich die Höhe der Vergütung aus der Erfüllung der jeweiligen in den Richtlinien genannten Merkmale ergeben soll. Vielmehr kommt darin zum Ausdruck, daß nach den Richtlinien eine über VergGr. V b BAT hinausgehende Vergütung nicht in Betracht kommen soll. Damit hat aber das beklagte Land die Richtlinien nur benutzt, um verwaltungsintern die von ihm angebotene Vergütung des Klägers zu ermitteln. Da das beklagte Land nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts so auch in anderen Fällen vorgegangen ist, fehlt ein Hinweis darauf, daß der Kläger von dieser sonst beim beklagten Land bestehenden Übung ausgenommen werden sollte. Gelten aber damit die IdL-Richtlinien nicht für das Arbeitsverhältnis in ihrer jeweiligen Fassung, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf höhere Vergütung nach dem Bewährungsaufstieg ab 1. Januar 1985.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß die Geltung der jeweiligen Richtlinien für die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte nicht normativ aus dem Tarifvertrag zur Aufhebung der Vergütungsordnung für die Lehrer (Lehrerinnen) und Leiter (Leiterinnen) der

- 9 -



- 9 -

Schulen der Stadt Berlin vom 30. Dezember 1959
und der hierzu vereinbarten Protokollnotiz
vom 31. Dezember 1959 folgt. Diese Protokollnotiz
hat folgenden Wortlaut:

"Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber
einig, daß für die Eingruppierung der Lehrer
an der Berliner Schule die Richtlinien der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom
16. April 1958 in ihrer jeweiligen Fassung
zugrunde zu legen sind, solange nicht besondere
tarifliche Einreihungsmerkmale für Lehrer
des Landes Berlin vereinbart sind."

Entgegen der Auffassung der Revision und mit
den Vorinstanzen kann aus dieser Protokollnotiz
nicht gefolgert werden, daß die Richtlinien normativen
Charakter haben oder als Teil eines Tarifvertrages
normativ zum Inhalt der Arbeitsverträge mit Lehr-
kräften des Landes Berlin werden. Vielmehr muß
darin mit dem Landesarbeitsgericht eine unver-
bindliche Absichtserklärung des beklagten Landes
erblickt werden, sich künftig für die Einreihung
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehr-
kräfte an den jeweiligen Richtlinien zu orientieren.
Eine andere Auslegung gibt schon der Wortlaut
der Protokollnotiz nicht her. Es wird in ihr
nämlich auf die zukünftige Vereinbarung tarif-
licher Eingruppierungsmerkmale ausdrücklich ver-
wiesen und festgelegt, daß bis dahin die Richtlinien
der TdL zugrunde zu legen sind. Damit sollen
die Richtlinien keinen anderen Rechtscharakter
erhalten. Sie werden insbesondere nicht normativ
festgelegt oder gar im Wege der Verweisung zum
normativen Teil erhoben, sondern sollen nur
als Richtlinien auch in Zukunft der Eingruppierung
zugrunde gelegt werden. Damit verlieren die Richt-
linien ihren Charakter als einseitig erlassene

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Empfehlungen einer Tarifvertragspartei nicht. Die Ausgestaltung der Einzelarbeitsverträge wird damit nicht festgelegt. Es bleibt vielmehr nach wie vor offen, wie das beklagte Land aufgrund dieser schuldrechtlichen Verpflichtung die Richtlinien in die Vergütung der Lehrkräfte einzelvertraglich im jeweiligen Fall umsetzt. Das beklagte Land hat sich zwar verpflichtet, die Eingruppierung nach diesen Grundsätzen vorzunehmen. Das ist aber nur eine schuldrechtliche Verpflichtung, aus der der einzelne Arbeitnehmer keinen einzelvertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Vergütung herleiten kann, wenn das nicht im Arbeitsvertrag mit ihm speziell vereinbart ist. Das folgt auch aus dem weiteren Wortlaut der Protokollnotiz selbst, wonach die Richtlinien der TdL nur der Eingruppierung der Lehrer an den Berliner Schulen "zugrunde zu legen" sind.

Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, daß eine normative Bezugnahme auf Richtlinien der TdL aus Rechtsgründen außerordentlich bedenklich wäre. Zwar können die Tarifvertragsparteien eine Vergütung variabel gestalten (vgl. BAG vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier) oder in bestimmten Grenzen auf andere Regelungen verweisen (vgl. BAG 34, 42; 40, 327 = AP Nr. 7, 8 zu § 1 TVG Form). Insoweit sind auch Verweisungen auf andere Regelungen zulässig, wie das z.B. im BAT hinsichtlich des Reisekostenrechts, der Trennungsentuschädigung und des Beihilferechts geschieht. Es bestehen aber erhebliche Bedenken dagegen, daß die Tarifvertragsparteien sich völlig des Rechts zur Normierung begeben. So hat das Bundesarbeitsgericht bereits am 4. Mai 1955 (BAG 2, 75 = AP Nr. 2 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) entschieden, daß eine Bestimmung im Tarifvertrag, wonach die Vergütung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

einzelvertraglich festgesetzt werden solle, tarifwidrig und damit rechtswidrig sei. Das gilt um so mehr, wenn tarifvertraglich bestimmt werden soll, daß die Vergütung einseitig durch den Arbeitgeber festgelegt werden soll. Eine tarifliche Norm: "Die Vergütung setzt der Arbeitgeber fest", würde der Tarifautonomie und damit dem Kernbereich des Art. 9 Abs. 3 GG derart widersprechen, daß sie als unwirksam angesehen werden müßte. Da die Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte aber ebenfalls einseitig von der Arbeitgeberseite aufgestellt werden, käme deren Vereinbarung einer solchen Tarifnorm zumindest sehr nahe. Auch das spricht dafür, der Protokollnotiz vom 31. Dezember 1959 keinen normativen, sondern nur schuldrechtlichen Charakter beizumessen. Im übrigen ist die Protokollnotiz auch noch zu einem Tarifvertrag vom vorhergehenden Tage vereinbart worden, der die Vergütungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Schulen des beklagten Landes ausdrücklich aufgehoben und damit eine bestehende normative Regelung beseitigt hat. Unter diesen Umständen spricht nichts dafür, daß normativ eine andere Regelung sofort wieder eingeführt werden sollte, zumal künftige tarifliche Neuregelungen über die Eingruppierung von Lehrern noch ausdrücklich angesprochen werden. Unter diesen Umständen kommt es auf die weiteren Rügen und Einwendungen der Revision nicht an. Insbesondere brauchte der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, inwieweit die GEW Nachfolger des Berliner Verbandes der Lehrer und Erzieher ist oder nicht.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im Hinblick auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen fehlt es an einer Vergleichbarkeit mit dem vom Kläger benannten Kolleginnen. Sie haben im Gegensatz zum Kläger zwei Examina abgelegt und sind schon deshalb mit dem Kläger nicht vergleichbar.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Bermel

H.Pallas

